



Landkreis Schwäbisch Hall

Badeordnung für das Naturerlebnisbad Wallhausen

In der Sitzung des Gemeinderates am 19.04.2006 hat der Gemeinderat folgende neue Badeordnung beschlossen. Die Badeordnung vom 01. Juni 1983 tritt hiermit außer Kraft.

§ 1 Allgemeines

1. Die Badeordnung dient der **Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit** im Bad und seinen Anlagen. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im Interesse der Badegäste.
2. Die Badeordnung ist für alle **Badegäste verbindlich**. Mit dem Betreten der Anlage bzw. mit der Lösung der Eintrittskarte (Band) **unterwirft** sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der **Vereins- oder Übungsleiter** für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.

§ 2 Nutzung während und außerhalb der Badesaison

1. Die Benützung des Bades steht **grundsätzlich jedermann frei**. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten und Betrunkene. Personen mit offenen Wunden und Hautausschlägen werden zum Bad nicht zugelassen.
2. **Kinder** unter 6 Jahren werden nur in **Begleitung Erwachsener** zugelassen und darüber soweit sie nicht schwimmen können.
3. Das Baden und Schwimmen ist nur im **gekennzeichneten Schwimmbereich**, nicht im Wasseraufbereitungsbereich und im Pflanzenbereich gestattet. Die Randbereiche der Wasserflächen, insbesondere der Sandstrand und die Holzdecks, dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Das Betreten der abgesperrten Flächen ist untersagt.
4. Die Benutzung der Wasserflächen mit **motorbetriebenen** Booten sowie das Surfen und Segeln sind ausdrücklich **untersagt**. Das gleiche gilt auch für die Nutzung von Gummibooten; Luftmatratzen und dergleichen. Im Einzelfall entscheidet die aufsichtsführende Person.
5. **Außerhalb** der **Badesaison** gilt das übrige **Ortsrecht** der Gemeinde.

§ 3 Allgemeines Verhalten

1. Die Besucher des Bades haben sich anständig zu benehmen. Jeder Besucher hat im gesamten Badegebiet auf **Reinlichkeit** und **Ordnung** zu achten. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei mißbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung oder

Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den **guten Sitten**, sowie der **Aufrechterhaltung** der **Sicherheit, Ruhe** und **Ordnung** zuwiderläuft.

2. Papier und sonstige **Abfälle** sind in die aufgestellten **Sammelkörbe** zu werfen. Flaschen usw. dürfen nicht im Badegelände liegen gelassen werden.
3. Es ist streng **verboten, H u n d e** in das Bad oder Badegelände mitzunehmen.
4. Unnötiges **Lärmen** und Schreien ist zu unterlassen. Badegäste dürfen nicht belästigt und ins Wasser geworfen werden. Das Badewasser darf unter keinen Umständen verunreinigt werden.
5. Behälter aus **Glas** (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich **nicht** benutzt werden.
6. Das **Rauchen** ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereichs gestattet.

§ 4 Badekleidung

Die Badegäste haben eine den allgemeinen Begriffen von **Anstand und Sitte** entsprechende Badekleidung zu tragen. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat der Hausherr. Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden

§5 Benützung der Umkleideräume und Garderobenschränke

Es ist verboten, sich im Freien aus- oder anzuziehen. Hierfür sind **Wechselkabinen** vorhanden. Ein Belegen der Kabinen, ist nicht gestattet.

§ 6 Toilettenräume

Es sind getrennte Toilettenräume für männliche und weibliche Badebesucher vorhanden. Die Badegäste sind in ihrem eigenen Interesse verpflichtet, auf größte **Reinlichkeit** zu achten. Auch Kleinkinder haben die Toilettenräume zu benutzen.

§ 7 Aufbewahrung von Wertsachen und Haftung

1. Wertsachen können an der Kasse in Verwahrung genommen werden. Für Diebstähle übernimmt die Badeverwaltung im übrigen **keine Haftung**.
2. Bei Unfällen haftet die Gemeinde nur im Rahmen der **gesetzlichen Voraussetzungen** und der von ihr abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
3. **Fundgegenstände** sind dem **Badepersonal** abzugeben.

§ 8 Benützung der Badebecken, Haftung

1. Die Badebecken dürfen nicht unmittelbar, sondern nur über das **Durchschreitebecken** betreten werden. Zuvor muß eine **gründliche Reinigung** durch duschen erfolgen.
2. Die Wassertiefe ist im Schwimmbecken bis zu 3,80 m. Nichtschwimmer haben ausschließlich den abgetrennten Nichtschwimmerbereich zu benutzen.

3. Das **Rettungsgerät** darf ohne zwingenden Grund nicht entfernt werden. Droht ein Unglücksfall durch Ertrinken, so ist jeder zur Hilfeleistung verpflichtet.
4. Die **Badegäste** benutzen das Bad **auf eigene Gefahr**. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
5. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei **Vorsatz** und **grober Fahrlässigkeit**. Dies gilt auch für die Parkplätze.

§ 9

Badezeit - Öffnungszeiten

1. Die **Öffnungszeiten** des Badebereiches werden durch den Betreiber festgesetzt und durch **Aushang** im Eingangsbereich des Naturerlebnisbades bekannt gegeben.
2. Aus **wichtigen Gründen** kann das Bad ganz oder teilweise geschlossen werden.
3. Der Betreiber kann bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen die Nutzung **einschränken**.

§10

Aufsicht und Organisationsbestimmungen

1. Das **Badepersonal** hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit , Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Badepersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Das **Eintrittsband** ist unverzüglich nach Betreten der Badeanlage zu lösen und ist **sichtbar** am Handgelenk zu tragen. Wird ein Badegast ohne Eintrittsband im Badebereich (gesamter Bereich unterhalb der Treppe) angetroffen, hat dieser das 10-fache des Tagespreises zu entrichten. Im Wiederholungsfall kann ein Hausverbot erteilt werden.
2. Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Badepersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten. Genaues regelt eine **Dienstanweisung** für das Personal.
3. Das Badepersonal ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden
 - b) andere Badegäste belästigen
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, aus dem Bad zu verweisen.

Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. (Ausübung des **Hausrechts** durch das **Badepersonal** im Auftrag des Bürgermeisters).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Badeordnung vom 01. Juni 1983 außer Kraft.

Wallhausen, den 28.04.2006

gez.
Peter Dietz
Bürgermeister